

strieren oder zu erproben, um auf die innere Entwicklung des eingeschlossenen Gebietes Einfluß zu nehmen. Das ist aber nicht neu und einmalig. Auf der UN-Konferenz über den Transithandel der Binnenstaaten von 1965 hatte der Delegierte von Paraguay schon gesagt, daß der Transitstaat immer der Richter über den Binnenstaat sein wolle und werde. Von dem ausgezeichneten Buch, das hier besprochen wird, kann man daher nicht die Lösung eines aus der Geographie erwachsenen Problems erwarten.

Das Buch ist ein sehr bemerkenswerter Beitrag zur Darstellung des komplexen Problems „Binnenstaatlichkeit“ in einer verkehrlich nur gering entwickelten Region. Ein großes Verdienst ist es allein schon, daß die besonderen Vorzüge des Lufttransports herausgearbeitet wurden, der heute schon von der Kapazität her dem in Westeuropa so gepflegten Lastkraftwagenverkehr weit überlegen ist. Ein Vergleich der Kosten ist nicht möglich, da die in Europa entwickelte Infrastruktur noch nicht allein auf den Kraftverkehr ausgerichtet ist. Bei der Dimension der afrikanischen Staaten liegt es jedoch nahe, den Lufttransport mittelfristig als den günstigeren Verkehrsträger anzusehen. Das Buch ist also sehr auf die Praxis orientiert. Das ist auch für Wissenschaft nicht unbedingt ein Mangel. Mit berechtigtem Stolz vermerkt der Herausgeber, daß die im Jahre 1972 zunächst in einem Seminar in Stockholm vorgelegten Beiträge zur Grundlage mancher Überlegungen und Vorschläge der UNCTAD-Experten-Gruppe für die Transport-Infrastruktur von eingeschlossenen Entwicklungsländern gemacht worden sind.

Dieter Schröder

YASSIN EL-AYOUTY und HUGH C. BROOKS (Hrsg.):

Africa and International Organization

Martinus Nijhoff, Den Haag 1974

XII, 250 S., 45,— fl.

Seit mehr als einem Jahrzehnt beschäftigt die Wissenschaft die Frage, welchen Einfluß die afrikanischen Staaten auf die internationalen Beziehungen der Gegenwart ausüben. Thomas Hovet jr. hat sich als einer der Ersten mit diesem Problem befaßt. Ein Sammelband, an dem er und andere prominente Spezialisten der politischen Afrikaforschung mitgearbeitet haben, erweckt daher einige Erwartungen, wenn sein Titel neue Erkenntnisse zur Rolle Afrikas in den Internationalen Organisationen verspricht. Leider versteckt sich hinter dem verlockenden Titel jedoch nur ein Sammelband von Festvorträgen zur Einhundert-Jahr-Feier der New Yorker St. John's University. Es werden die Ergebnisse vieler längst bekannter älterer Untersuchungen der Autoren gestrafft wiederholt, was bei Festvorträgen sicher legitim ist, hinter den Erwartungen, die man an ein Buch richtet, jedoch oft zurückbleibt. Der festlichen Stimmung des Anlasses gemäß fehlt es an nüchterner Deduktion und kritischer Analyse über weite Passagen. Wägende Untersuchungen, wie sie beispielsweise David A. Kay für die Rolle der afrikanischen Staaten in den UN-Organisationen durchgeführt hat, fehlen ganz. Die Sammlung umfaßt Aufsätze zur afrikanischen Politik in den UN und in Regionalorganisationen, ohne daß zwischen den einzelnen Staaten besonders differenziert wird. Es folgen Aufsätze über friedliche Streitbeilegung in Afrika, Menschenrechte, insbesondere Apartheid und Rhodesien, Erziehung, einzelne afrikanische Regionalorganisationen u. ä. Am Ende äußert sich der Vorsitzende des festlichen Symposions, Chief S. O.

Adebo, wie alle anderen Autoren recht optimistisch zur Zukunft der internationalen Organisationen in Afrika. Adebo ist einer der Direktoren der UNITAR, der Diplomaten-Ausbildungs-Einrichtung der UN in New York. Optimismus gehört dort sicher zum notwendigsten Handwerkszeug. Das Buch entläßt den Leser mit der Frage, ob man Festrednern wirklich einen Gefallen tut, wenn man ihre als Vorträge sicher interessanten Ausführungen schnurstracks als Buch der Welt ausliefert.

Dieter Schröder

RUDOLF GEIGER

Die Kashmirfrage im Lichte des Völkerrechts

Schriften zum Völkerrecht, Heft 12, Duncker & Humblot, Berlin 1970,
288 S., DM 46,60

Mit der Teilung Pakistans sind die indischen Aussichten, Kashmir auf Dauer zu behalten, weiter gestiegen. Die Hauptgefahr bei Auseinandersetzungen mit Pakistan, der Zweifrontenkrieg, ist nicht mehr vorhanden. Gleichwohl scheint dieser Konflikt, der durch andere aktuelle Ereignisse überlagert wurde, fast nichts von seiner Brisanz eingebüßt zu haben. Erst jüngst wurden Spannungen von der Grenze gemeldet.

Das hier angezeigte Buch behandelt den Kashmirkonflikt allein unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten. Darin liegt zugleich eine Stärke und eine Schwäche dieses Buches. Zunächst setzt sich durch die Beschränkung auf die völkerrechtlich relevanten Gesichtspunkte die Darstellung der Entwicklung des Konfliktes, die mit der Deklaration von Tashkent abschließt, wohltuend von den meist zu sehr mit Militaria überfrachteten bisherigen Darstellungen des Konfliktes ab. Zu kurz kommt die weltpolitische Bedeutung des Konfliktes, die zwar in der Einleitung angesprochen wird (S. 24 ff.), in der Darstellung der Entwicklung (S. 29—106) aber nicht weiter verfolgt wird.

In einem zweiten Teil untersucht Geiger die völkerrechtliche Lage Kashmirs von der Übertragung des Gebietes durch die East India Company an G. Singh im Vertrag von Amritsar (1846) bis heute. Dabei kommt er zunächst zu dem Ergebnis, daß Kashmir bis zum Rückzug der Briten aus Indien keine eigene Völkerrechtssubjektivität besessen habe (S. 125). Sodann bestätigt Geiger die indische Auffassung, daß nach der Teilung Indiens Kashmir zunächst ein selbständiger Staat geworden sei und diese Selbständigkeit auch nicht durch das Stillhalteabkommen mit Pakistan verloren habe (S. 137). Im Anschluß untersucht Geiger noch kurz den territorialen Umfang Kashmirs und scheidet den Fürstenstaat Citral aus (S. 140). Indien hat seine Ansicht, Citral gehöre mit zum umstrittenen Gebiet, später auch wieder aufgegeben (S. 138). Im folgenden Abschnitt wendet sich Geiger dann der Hauptfrage zu nach der Wirksamkeit des Beitritts Kashmirs durch den Maharaja zum Dominion Indien. Geiger hält das Selbstbestimmungsrecht für eine nicht ausreichend gefestigte Rechtsgrundlage, um konkrete Streitigkeiten rechtlich zu lösen (S. 149). Er betrachtet daher den Streit um Jammu und Kashmir als eine reine Gebietsstreitigkeit, die sich allein nach den Regeln über den Gebietserwerb und -verlust beurteile. Damit kommt nach der Ausklammerung der Geopolitik eine weitere Verkürzung der politischen Dimension in die Untersuchung. Geiger kommt zunächst zu dem Ergebnis, daß durch den Beitrittsantrag des Maharaja und die